

Der Stadtrat der Stadt Ranis gibt sich auf der Grundlage des § 34 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 16.08.1993 mit Beschluss Nr. 41/94 vom 07. Juli 1994, geändert durch Beschluss Nr. 69/95 vom 16.11.95 und Beschluss Nr. 84/2001 vom 22.11.2001, folgende Geschäftsordnung - GeschO - :

## **Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ranis**

### **1. Abschnitt - Allgemeines**

#### **§ 1 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Stadtrates sind aufgrund dieser Geschäftsordnung zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, verpflichtet, soweit diese Angelegenheiten nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### **§ 2 Einberufung zu den Sitzungen**

- (1) Der Stadtrat wird vom Bürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

#### **§ 3 Form und Frist der Einladung**

- (1) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.
- (2) Zwischen Zugang der Ladung und Sitzung sollen sechs, aber mindestens fünf volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist besonders hinzuweisen. Bei Ladung zu dringenden Sitzungen oder später als sechs volle Tage vor der Sitzung ist die Ladung den Stadtratsmitgliedern direkt zuzustellen. Beschließt der Stadtrat zu Beginn der Sitzung, dass keine Dringlichkeit besteht, so ist erneut ordnungsgemäß einzuladen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Dabei sind Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt (§ 35 Abs. 4 ThürKO). Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderäten (§ 16 Abs. 2 Satz2) werden möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Eine inhaltliche Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. Die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, sind gesondert aufzuführen und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung zu setzen.

- (3) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung (§ 15) sind nur zulässig, wenn
1. alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  2. bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

Sonstige nachträgliche Änderungen der Tagesordnung (§ 15), insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

## **§ 5 Bekanntmachung der Sitzungen**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte sind daher nur allgemein zu bezeichnen (wie Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen).

## **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 40 Abs. 1 ThürKO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl an Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

## **§ 7 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten einzelner Bediensteter der Stadt,
  2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldner,
  3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
  4. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 38 Abs. 1 ThürKO),
  5. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
  7. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
  8. Sparkassenangelegenheiten,
  9. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  10. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  11. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn

deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (§ 36 ThürKO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 38 ThürKO).

## **§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen (Ehegatten, Verwandten oder verschwägerten bis zum 3. Grade) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 38 Abs. 1 ThürKO).
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (4) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Das Stadtratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch und bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungsraum zu verlassen.

## **§10 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (3) Ein Stadtratsmitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Bürgermeister unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu **500 EUR** im Einzelfall verhängen.

## **§ 11 Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates, die derselben Partei, politischen Vereinigungen, politischen Gruppierungen oder Wählergruppen angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen, politischer Gruppierungen oder Wählergruppen gebildet werden. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Der Bürgermeister gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **2. Abschnitt - Der Bürgermeister und seine Befugnisse**

### **§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen des Stadtrates ein, leitet Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei der Vorbereitung der Beschlüsse sind, soweit erforderlich, von der Verwaltung die notwendigen Vorarbeiten zu treffen.
- (2) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrates zu vollziehen (§ 29 Abs. 1 ThürKO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Mitglieder des Stadtrates in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Stadtbediensteten. Er bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses:
1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
  2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Nr. 1 vergleichbar ist.

### **§13 Eigene Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit gemäß § 29 Abs. 2 ThürKO die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO).
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten gelten folgende Richtlinien: Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes der Stadt keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Abgaben und Kosten bis zu der in der Hauptsatzung festgelegten Höhe sowie die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Bürgermeister verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zu der in der Hauptsatzung festgelegten Höhe erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann Kassenkredite bis zur vollen Höhe des nach § 65 ThürKO in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen, soweit der Stadtrat im Einzelfall wegen der Bedeutung für die Stadt durch Beschluss keine anderweitige Regelung getroffen hat.

### **3. Abschnitt - Anträge**

#### **§ 14 Allgemeines**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Stadträten und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

#### **§ 15 Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung (§ 4 Abs. 3) sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

#### **§ 16 Sachanträge**

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Sachanträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und schriftlich zu begründen. Sie sind spätestens bis zum zehnten Tag vor der Sitzung beim Bürgermeister einzureichen, so dass eine Aufnahme in die Tagesordnung möglich ist. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind bei dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen, insofern der Antrag nicht während der Sitzung gestellt wird.

#### **§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

Zu den Beratungsgegenständen können in jeder Sitzung mündlich Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Nimmt der Stadtrat einen solchen Antrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten oder ergänzten Antrag beraten und entschieden.

#### **§ 18 Einbringen abgelehnter Anträge**

- (1) Sachanträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Der Bürgermeister entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung des Stadtrates angerufen werden.

## **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf "zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Stadträten gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

## **4. Abschnitt - Durchführung der Sitzung**

### **§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

- (1) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Stadtrates sowie das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat zunächst über die Dringlichkeit der Sitzung zu beschließen (§ 3 Abs. 2).
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Stadtratsmitglieder nach § 38 Abs. 1 von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Stadträte ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

### **§ 21 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte, wie folgt „TOP“ abgekürzt, werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden (siehe § 15).
- (2) Soll ein TOP in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Bürgermeister, eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person oder Antragsteller trägt den Sachverhalt des jeweiligen TOP vor und erläutert ihn. An Stelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu TOP, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen werden und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände, Redeordnung**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Bürgermeister die Beratung.
- (2) Den Stadtratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Stadträte, die Anträge "zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (siehe § 19) stellen, erhalten sofort das Wort. Der Bürgermeister kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhanges geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichten sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nur nach mehrheitlicher Zustimmung des Stadtrates erteilt werden.
- (3) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst sprechen darf.
- (4) Ein Stadtratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann ein Stadtratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen. Der Stadtrat kann bei bestimmten Beratungsgegenständen beschließen, die Redezeit der einzelnen Stadtratsmitglieder oder Fraktionen zu begrenzen.
- (5) Der Bürgermeister kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur zum Schluss der Ausführungen eines Stadtratsmitgliedes ergreifen.
- (6) Der Bürgermeister kann Redner die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Bürgermeister den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so kann der Antragsteller oder Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen.
- (8) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige Personen, denen ein Rederecht im Stadtrat zusteht.

## **§ 23 Beschlussfassung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Bürgermeister die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt.
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  3. Änderungsanträge vor den Hauptanträgen,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern die späteren Anträge nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Bürgermeister eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Bürgermeister formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" - "Enthaltung" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadträte vom Bürgermeister einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Mitglieder des Stadtrates werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Bürgermeister zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde (§ 18 Abs.2).

## **§ 24 Wahlen**

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Ungültig sind auch Stimmzettel, die aufgrund von Kennzeichen das Wahlgeheimnis verletzen können, d.h. Eingeweihten die Möglichkeit bieten, Rückschlüsse auf den oder die Wähler zu ziehen.
- (2) Die Wahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied des Stadtrates bei der Wahlhandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt.
- (3) Wahlen finden in öffentlicher Sitzung statt. § 30 Abs. 3 KGG gilt entsprechend.
- (4) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig. Das Stadtratsmitglied hat die Namen des Bewerbers, für den es seine Stimme



abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben.

- (5) Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der Stadtrat kann bei jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.
- (7) Die abgegebenen Stimmen werden durch den Bürgermeister, im Falle seiner Kandidatur durch seinen Stellvertreter, und ein von ihm bestimmtes Mitglied des Stadtrates ausgezählt.

## **§ 25 Anfragen**

Die Mitglieder des Stadtrates können in jeder Sitzung nach Erledigung der sonstigen Tagesordnung an den Bürgermeister Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Bürgermeister beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung in der Regel nicht statt.

## **§ 26 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister die Sitzung.

## **§ 27 Sitzungsniederschrift (Protokoll)**

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates wird eine Niederschrift angefertigt, deren Inhalt sich nach § 42 Abs. 1 ThürKO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Tonaufzeichnungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Stadtratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.
- (4) Ist ein ansonsten anwesendes Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung vorübergehend abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.

- (5) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von dem Stadtrat zu genehmigen.
- (6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (7) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 ThürKO).
- (8) Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

## **§ 28 Bekanntmachung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Stadtrates sind vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Hauptsatzung ortsüblich bekannt zumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bekannt zumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

## **5. Abschnitt - Ausschüsse**

### **§ 29 Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt grundsätzlich die Hauptsatzung.
- (2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet zwischen den Sitzungen des Stadtrates in öffentlicher Sitzung beschließend in allen Angelegenheiten gemäß §10 Abs.2 der Hauptsatzung, ansonsten nur beratend.  
Der Technische Ausschuss entscheidet gemäß §10 Abs.2 der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung beschließend über Bauangelegenheiten in förmlich genehmigten Bebauungsgebieten oder ohne wesentliche Bedeutung für die Stadt, ansonsten nur beratend.  
Der Sozial- und Kulturausschuss entscheidet gemäß §10 Abs.2 der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung beschließend über die Vergabe von städtischen Wohnungen, die Vorbereitung und Durchführung kultureller, sportlicher und Bildungsveranstaltungen sowie in sonstigen Angelegenheiten ohne wesentliche Bedeutung für die Stadt, ansonsten nur beratend.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse in beratenden Angelegenheiten sind nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann im Einzelfall die Öffentlichkeit der Beratung beschließen.
- (5) Stadträte, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladung zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. Stadträte können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Rederecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu.
- (6) Die Ausschüsse können Sachverständige zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Entstehen durch Heranziehung von Sachverständigen Kosten, die voraussichtlich **400 EUR** übersteigen, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## **6. Abschnitt - Beanstandung**

### **§ 30 Widerspruchs- und Beanstandungsrecht**

- (1) Der Bürgermeister kann dem Beschluss des Stadtrates oder eines Ausschusses des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass dieser Beschluss dem Wohl der Stadt entgegensteht. Hält der Bürgermeister einen Beschluss des Stadtrates oder eines Ausschusses des Stadtrates für rechtswidrig, so hat er den Beschluss entsprechend § 44 ThürKO zu beanstanden und den Vollzug auszusetzen.
- (2) Widerspruch und Beanstandung bedürfen der Schriftform und müssen mit einer eingehenden Begründung versehen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Beschlussfassung bei dem Stadtrat zur Niederschrift erklärt sein.
- (3) Der Bürgermeister hat den Gegenstand des Beschlusses auf die Tagesordnung der nächsten, im Falle der Beanstandung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfindenden Sitzung des Stadtrates zu setzen. Der Ladung für diese Sitzung ist der Widerspruch bzw. die Beanstandung nebst der Begründung in Abschrift beizufügen.
- (4) Hält der Stadtrat im Falle des Widerspruchs (Abs. 1 Satz 1) den Beschluss aufrecht, so entscheidet sie mit dem erneuten Beschluss endgültig; der Bürgermeister hat dann den Beschluss zu vollziehen. Im Falle der Beanstandung (Abs. 1 Satz 2) ist § 44 ThürKO anzuwenden.
- (5) Der Vollzug des Beschlusses, dem der Bürgermeister widersprochen hat, bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Stadtrates ausgesetzt. Ein beanstandeter Beschluss darf nicht vor der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister vollzogen werden.

## **7. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

### **§ 32 Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 33 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.07.1990 außer Kraft.

Ranis, 22.11.2001

(Siegel)

Gliesing  
Bürgermeister